

Nummer: 2022/0089

Publikationsdatum: 16.02.2022, Ausgabe 7/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Ermöglichung von Güterumschlag folgende Verkehrsvorschrift:

Guggerweg Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Guggerweg Nrn. 1 und 3;
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Langackerstrasse Nrn. 20 und 22;
auf dem Kehrplatz bei der Liegenschaft Guggerweg Nr. 3;
gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Guggerweg

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 3.2.2009: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Langackerstrasse und dem Kehrplatz beim Haus Nr. 3; auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Kehrplatz beim Haus Nr. 3 und der Langackerstrasse.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan